

# Abfallreglement der Einwohnergemeinde Egerkingen

Vom Gemeinderat am 18.10.2006 als Totalrevision beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung am 13.11.2006 beschlossen.

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am 6. März 2007.

*Zu Gunsten der leichteren Lesbarkeit gelten die personenbezogenen Begriffe im Reglement sowohl für Frauen als auch für Männer.*

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde am 13. November 2006, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV) vom 26. Februar 1992

beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

### **§ 1**

*Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfälle aus Haushaltungen (inkl. wiederverwertbare Abfälle);
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

### **§ 2**

*Vollzug*

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Baukommission zuständig.

### **§ 3**

*Zuständigkeit*

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

- 2 Die Baukommission entscheidet und verfügt, welche Haushaltung oder Betrieb in welche Benützerkategorie zuzuweisen ist.

#### § 4

*Benützer-  
kategorien*

- 1 Die Gemeinde unterscheidet die Abfallinhaber in folgende Benützerkategorien:
  - A Abfuhr bis 800 Liter pro Woche
  - B Abfuhr bis 500 Liter pro Woche
  - C 1 Abfuhr exkl. Haushaltung
  - C 2 Abfuhr für Mehrpersonen- Haushaltung
  - C 3 Abfuhr für Einzelpersonen-Haushaltung
  - S Selbstentsorger (über 800 Liter / Woche)
- 2 Selbstentsorger sind Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, bei welchen wöchentlich Siedlungsabfälle von durchschnittlich mehr als ein 800-Liter-Container anfallen.
- 3 Selbstentsorger haben auf eigene Kosten und Verantwortung die Siedlungsabfälle der Verbrennungsanlage zuführen zu lassen. Ebenso haben Selbstentsorger für die Entsorgung ihrer wiederverwertbaren Abfälle und Sonderabfälle eine anerkannte Entsorgerfirma zu beauftragen.
- 4 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe in den Benützerkategorien A - C, mit wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfällen, welche betriebs- und branchenbedingt in professionell grösseren Umfang anfallen, haben diese Abfälle auf eigene Kosten und Verantwortung direkt der zugewiesenen Abfallanlage zuzuführen oder eine anerkannte Entsorgerfirma damit zu beauftragen.

**§ 5***Abfall-  
vermeidung*

- 1 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.
- 2 Bei Vereins- und Dorfanlässen sind die organisierenden Vereine für die Einhaltung der Abfall-Vorschriften verantwortlich. Die Bewilligungsstelle sorgt für entsprechende Auflagen.

**§ 6***Selbstbindung  
des Gemein-  
wesens*

- 1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

**§ 7***Zulässige und  
verbotene Ent-  
sorgungswege*

- 1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie während der Öffnungszeiten in der Sammelstelle zu deponieren.
- 2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

- 3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 4 Abfälle dürfen weder in Hausfeuerungsanlagen noch im Freien verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.
- 5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. Es ist insbesondere verboten und strafbar, Siedlungsabfälle, wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle liegenzulassen, wegzuwerfen, zu verbrennen oder an Orten zu lagern und zu deponieren, die dafür nicht zugelassen sind. Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.

## II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

### § 8

*Sammelstelle*

- 1 Die Gemeinde betreibt und unterhält eine Sammelstelle für die Entgegennahme und Zwischenlagerung der wiederverwertbaren Abfälle und Sonderabfälle.
- 2 Die Sammelstelle ist wöchentlich während 3 x 2 Std. geöffnet und wird betreut. Die Glassammlung darf an Werktagen tagsüber benützt werden.

### § 9

*Wiederverwertbare Abfälle  
Kompostaufruf*

- 1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostierungsanlagen berät,
  - einen saisonalen Häckseldienst organisiert.
- 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, können kompostierbare Abfälle, Grünzeug und Häckselgut während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Sammelstelle abgegeben werden. die Gemeinde organisiert ausserdem jährlich eine Anzahl Häckselaktionen und ist für deren Verwertung besorgt.

## § 10

*Andere verwertbare Abfälle*

- 1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
- Altpapier (nicht mit Karton vermischt)
  - Karton
  - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
  - PET-Gebinde
  - Aluminium
  - Weissblech
  - Übrige, nicht sperrige Metallabfälle
  - Textilien, Schuhe
  - Motoren- und Speiseöle
  - Kleinmengen von Bauabfällen
- 2 Die Baukommission organisiert mit den Schulen und Vereinen periodische Papiersammlungen, dehnt nach Bedarf die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 3 Die Baukommission entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

**§ 11***Metallene  
Gegenstände*

- 1 Metallene Gegenstände, wie Metallfässer, sperrige Metallteile, Fitness- und andere Geräte können während den ordentlichen Öffnungszeiten der Sammelstelle gegen Gebühr (Gebühren-Vignette) abgegeben werden.
- 2 Kleine nicht sperrige Metallgegenstände sind gebührenfrei.
- 3 Auf der Sammelstelle dürfen nur Metallgegenstände abgegeben werden, die von Fremdmaterialien, wie Plastik, Holz, Stoff, etc. entledigt sind. Solche Fremdmaterialien sind der Kehr- und Sperrgutabfuhr mitzugeben.

**§ 12***Sonderabfälle  
oder andere  
schadstoff-  
haltige Abfälle*

- 1 Die Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind solche Abfälle den öffentlichen Sammeldiensten (mobile Gift- und Sonderabfall-Aannahme-Stellen) zu übergeben.
- 2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 3 Die Gemeinde führt ausschliesslich für Haushaltungen und Kleingewerbe zweimal pro Jahr eine stationäre Sammlung für Kleinmengen von Sonderabfällen durch.
- 4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
  - Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
  - Thermometer
  - Medikamente

- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide

#### 5 Sonderabfälle wie

- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Elektro- und Elektronikgeräte (Haushalt-Gross- und - Kleingeräte, Geräte der Bürokommunikation und der Unterhaltungselektronik)

werden von der Gemeinde weder gesammelt, noch auf der Sammelstelle entgegengenommen. Solche Geräte müssen und können - ungeachtet einer Ersatzanschaffung - an die Verkaufs- und Fachgeschäfte kostenlos übergeben werden.

### § 13

*Kehricht- und Sperrgutabfuhr*

- 1 Für die Benützerkategorien A, B + C organisiert die Gemeinde für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine ordentliche Kehricht- und Sperrgutabfuhr.
- 2 Die Abfuhr erfolgt einmal pro Woche, in der Regel jeden Dienstag. Die Baukommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

**§ 14**

*Bereitstellung  
gebührenpflich-  
tiger Gebinde*

- 1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
  - in offiziellen, gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Säcken mit einem Fassungsvermögen von
    - 35 Liter
    - 60 Liter
    - 110 Liter
  - in Containern mit einem Fassungsvermögen von
    - maximal 250 Liter
    - maximal 800 Liter
  - als brennbares Sperrgut, mit einem Höchstgewicht von 25 kg und einer Höchstmass von 150 x 70 x 60 cm. Solches Sperrgut ist mit einer, grössere Stücke mit zwei und mehr Sperrgutmarken zu versehen.
- 2 Kehrriechtsäcke dürfen wegen streunenden Katzen und Hunden frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf das Trottoir oder an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.
- 3 Die Container sind, soweit sie unmittelbar als Kehrriechtgebände dienen, pro Leerung mit einem Containermarke zu versehen. Andernfalls dürfen die Container ausschliesslich mit offiziellen gemeindeeigenen gebührenpflichtigen Säcken gefüllt werden.

**§ 15**

*Keine über-  
gewichtigen  
Gebinde*

- 1 Es ist nicht gestattet, die Siedlungsabfälle maschinell zu pressen und dadurch übergewichtig in den gebührenpflichtigen Gebinden der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.
- 2 Die gebührenpflichtigen Container dürfen nicht überfüllt und der Container-Deckel muss zugeklappt sein.

- 3 Nicht ordnungsgemässe Abfallgebinde können zu Kontrollzwecken geöffnet werden.

## § 16

*Vertrieb  
der Säcke  
und Marken*

Der Vertrieb von gemeindeeigenen Säcken erfolgt über private Verkaufsstellen. Die Abgabe von Container-Marken sowie gemeindeeigenen Sperrgutmarken erfolgt über die Gemeindeverwaltung und private Verkaufsstellen.

## § 17

*Bereitstellung  
der Siedlungs-  
abfälle*

- 1 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelgebinde vorschreiben.
- 2 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

## III. Finanzielles

### § 18

*Finanzierung*

- 1 Die Gemeinde führt als Spezialfinanzierung eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Einkünfte und Aufwendungen für die Sammlungen, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und stellt zhd. der Gemeindeversammlung Antrag.

**§ 19***Gebühren*

- 1 Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz gilt für die Abfallbewirtschaftung das Verursacherprinzip unter Erreichung eines Kostendeckungsgrades von 100 %.
- 2 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.
- 3 Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde mengenproportional folgende Gebühren:
  - a) eine mengenausgerichtete Grundgebühr pro Haushalt, sowie pro Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb, welcher die öffentlichen Sammeldienste benützen darf.
  - b) eine mengenabhängige Sack-, Container- und Sperrgutgebühr für die Abfuhr von nicht wiederverwertbarem Siedlungsabfall und Sperrgut
- 4 Mit diesen Gebühren werden finanziert die Kosten für
  - Die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Siedlungsabfälle
  - die getrennte Sammlung
  - die Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle nach den §§ 7, 10, + 11
  - die Sonderabfälle im Sinne von § 12
  - den Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen
  - den allgemeinen Verwaltungsaufwand
  - die Abgabe in den Altlastenfonds.
- 5 Die Gebühren werden in der Tarifordnung im Anhang als integrierender Bestandteil dieses Reglementes durch die Gemeindeversammlung festgelegt und vom Bau- und Justizdepartement genehmigt.

- 6 Kehr- und wieder verwertbare Abfälle von Vereins- und Grossanlässen kann der Gemeinderat auf Gesuch der organisierenden Vereine gebührenfrei entsorgen lassen.
- 7 Für besondere Dienstleistungen kann die Gemeinde einen Kostenbeitrag erheben.

#### **IV. Diverses**

##### **§ 20**

*Information der  
Bevölkerung*

##### Die Baukommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert über die Publikationsorgane der Gemeinde, wie Umwelt-Info, Gäuanzeiger und Egerkinger Mitteilungen, jährlich oder sporadisch über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der ordentlichen und Separatsammlungen und über die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind;

**§ 21***Massenveranstaltungen*

Die zuständige Behörde sorgt bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

**§ 22***Delegation von Aufgaben an Private*

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

**§ 23***Strafbestimmungen*

Widerhandlung gegen

- die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 7, Abs. 2)
- die Separatsammlung (§ 7 Abs. 3 bzw. §§ 9, 10, 11 + 12)
- das Abbrandverbot (§ 7, Abs. 4)
- das Vermischungsverbot (§ 7, Abs. 3 + § 11, Abs. 3)
- das wilde Deponieren
- andere Pflichten

gemäss diesem Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

**§ 24***Verfügung*

Die Baukommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.

**§ 25***Rechtsschutz*

- 1 Gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

**§ 26***Schlussbestimmung*

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Bau- und Justizdepartement rückwirkend auf den 1.10.2006 in Kraft.
  - 2 Es ersetzt das Abfallreglement vom 7.6.1994.
- 

Beschlossen vom Gemeinderat am 18.10.2006

---

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13.11.2006

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident      Gemeindegeschreiber

sig. Kurt Rütli

sig. Jules Bättig

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt  
am 6. März 2007

T:\msoffice\winword\reglemente\58 abfallreglement 6.3.2007.doc

**Anhang (§ 19, Abs. 5)****Gebührenansätze für Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut)****a) Grundgebühr pro Jahr**

		<i>zuzüglich MwSt.</i>
A	Abfuhr bis 800 Liter	Fr. 875.00
B	Abfuhr bis 500 Liter	Fr. 500.00
C 1	Abfuhr exkl. Haushaltung	Fr. 125.00
C 2	Abfuhr inkl. Haushaltung	Fr. 125.00
C 3	Abfuhr ½ Haushaltung	Fr. 62.50
Kat. S	Selbstentsorger (über 800 Liter)	Vertrag mit Entsorgerfirma

**b) Benützungsgebühr**

	<i>inkl. 7,6 % MwSt.</i>
Gebührenmarke 800 Lt.	Fr. 33.00
Gebührenmarke 240 Lt.	Fr. 11.00
Sperrgutmarke	Fr. 5.50
Kehrichtsäcke 35 Lt. (Rolle à 10 Stück)	Fr. 14.50
Kehrichtsäcke 60 Lt. (Rolle à 10 Stück)	Fr. 25.00
Kehrichtsäcke 110 Lt. (Rolle à 10 Stück)	Fr. 46.00

**Gebührenansätze für Sonderabfälle**

Metallene Gegenstände, wie Metallfässer, sperrige Metallteile, Fitness- und andere Geräte Fr. 15.00 pro Stück

(Vor dem Deponieren von metallenen Gegenständen auf der Hauptsammelstelle sind Entsorgungsmarken auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen.)